

Gesetzentwurf

Fraktion DIE LINKE

Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Der Landtag wolle beschließen:

Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Begründung

anliegend.

Wulf Gallert
Fraktionsvorsitzender

Entwurf

**Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes des Landes
Sachsen-Anhalt.**

§ 1

Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Das Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2005 (GVBl. LSA S. 520), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 684), wird wie folgt geändert:

§ 71 wird wie folgt geändert:

Im Absatz 5 werden die Worte „Die in den Absätzen 2 und 4a“ durch die Worte „**Die im Absatz 2**“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu § 1

Die derzeit gültigen Regelungen zur Schülerbeförderung erlauben den Trägern der Schülerbeförderung nicht, Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II, für die sie die Beförderung im Sinne von § 71 Abs. 4a Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) sicherstellen müssen, in begründeten Fällen von der Eigenbeteiligung zu entlasten.

Der einbringenden Fraktion sind Fälle bekannt geworden, in denen Schülerinnen und Schüler, die Schulen der Sekundarstufe II besuchen, nach den Regelungen vor Inkrafttreten des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes, aufgrund ihrer sozialen Situation die Fahrtkosten durch den Träger der Schülerbeförderung erstattet bekamen, nun aber die Eigenbeteiligung in voller Höhe entrichten müssen. Eine solche Schlechterstellung im Einzelfall entspricht nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE nicht der Intention des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes. Vielmehr erachtet es die Fraktion DIE LINKE für geboten, es den Trägern der Schülerbeförderung freizustellen, im Rahmen ihrer finanziellen Spielräume auch Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II von der Eigenbeteiligung angemessen zu entlasten. Es soll den Landkreisen und kreisfreien Städten vorbehalten bleiben, ob sie von der Möglichkeit der Entlastung Gebrauch machen oder nicht, und welche Kriterien sie für eine Entlastung zugrunde legen wollen.

Eine Beteiligung des Landes an Kosten, die den Trägern der Schülerbeförderung durch solche Entlastungen ggf. entstehen, ist ausgeschlossen.

Zu § 2

§ 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Das Gesetz soll unverzüglich in Kraft treten, um den Landkreisen und kreisfreien Städten die entsprechenden Handlungsspielräume zu geben.